



Kantonspolizei St.Gallen, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen

Bauverwaltung Rorschacherberg
Valerio Cardigliano
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

Reto Tschümperlin
Verkehrstechnik
Kantonspolizei St.Gallen
Klosterhof 12
9001 St.Gallen
T +41 58 229 39 32
reto.tschuemperlin@kapo.sg.ch

St.Gallen, 1. Mai 2020

Vernehmlassung Projekt Sanierung und Aufwertung Sonnenbergstrasse

Geschäft-Nummer	Kanton	20-2876	Gemeinde
Eingang Polizeikommando	20.04.2020		
Gesuchsteller/in	Bauverwaltung Rorschacherberg, Valerio Cardigliano, Goldacherstrasse 67, 9404 Rorschacherberg		
Vorhaben	Sanierung und Aufwertung Sonnenbergstrasse, Vorprüfung		

Sehr geehrter Herr Cardigliano
Sehr geehrte Damen und Herren

Zu vorliegendem Projekt Sanierung und Aufwertung Sonnenbergstrasse möchten wir uns wie folgt äussern:

Gestützt auf Art. 6a Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG) und Art. 100 ff. Strassen-gesetz (SGS 732.1; abgekürzt StrG) wurden die zur Verfügung stehenden Unterlagen mit Fokus auf die Einhaltung der Verkehrssicherheit geprüft.

- a) Gegen die Sanierung und Aufwertung der Sonnenbergstrasse bestehen grundsätzlich keine Einwände.
- b) Die bestehende Strassengeometrie soll grösstenteils erhalten bleiben, wobei Anpassungen an der Fahrbahnbreite und den Gehwegen vorgenommen werden. Diesbezüglich empfehlen wir anstelle der geplanten Fahrbahnbreite von 3.80 m eine Breite von 3.50 m. Mit dieser Fahrbahnbreite ist sichergestellt, dass das Kreuzen von zwei Pw nicht möglich ist. Bei einer Fahrbahnbreite von 3.80 m kann der Eindruck entstehen, dass das Kreuzen von zwei Pw möglich ist, was dann zu Streifkollisionen führen kann.
- c) Es ist gesamthaft eine Trottoirbreite von 2.00 m anzustreben.
- d) Der seitliche Versatz und der darauf befindliche Unterflugbehälter im Abschnitt 1 sind am falschen Ort platziert. Der Versatz zwingt den Verkehrsteilnehmer im folgenden Einmündungsbe-



reich auf die linke Seite, was in einem Knotenbereich nicht anzuwenden ist. Die Entleerung des Unterflurbehälters darf ebenfalls nicht im Einmündungsbereich geschehen. Wir empfehlen, den Versatz inkl. Unterflurbehälter nach Osten zu verschieben.

- e) Die Sichtzonen der verschiedenen Liegenschaftszufahrten sind zwingend zu überprüfen und gemäss gültiger VSS Norm sicher zu stellen.
- f) Die Fahrbahnbreite in Abschnitt 2 sollte durchgehend das gleiche Mass (3.50 m) aufweisen. Eine kontinuierliche und somit schlecht erkennbare Verschmälerung führt zu Unsicherheiten bei den Verkehrsteilnehmern.
- g) Der Gehbereich und die Fahrbahn sind optisch deutlich voneinander zu trennen. Der Gehbereich darf nur punktuell zum Kreuzen und entsprechend langsam befahren werden. Die Abstände der projektierten Poller sollten so gewählt werden, dass die Lücken nur im Schrittempo befahren werden können. Abstände von mehr als 10 m führen in der Regel nicht zum gewünschten Erfolg.

Wir weisen darauf hin, dass der Gemeindestrassenbau und somit Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Verkehrssicherheit gemäss Strassengesetz des Kantons St.Gallen (Art. 38 StrG) der politischen Gemeinde obliegt. Die Berücksichtigung der Feststellungen der Kantonspolizei, welche die baulichen Belange betreffen, liegt im Ermessen der Gemeinde.

Kantonspolizei St.Gallen
Verkehrstechnik



Hptm Werner Lendenmann
Leiter Verkehrstechnik



Wm Reto Tschümperlin
Sachbearbeiter